

Zwischen dem MARKT UNTERGRIESBACH, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und den Eheleuten Franz und Isolde ZILLNER, Hauptstraße 2, 94107 Untergriesbach, wird folgender

## GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

### § 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung des im Eigentum Marktes Untergriesbach (**Gestattungsgeber**) stehenden Grundstückes mit der Fl.Nrn. 984, Gemarkung Schaibing (Straßengrundstück entlang der Ortsdurchfahrt Leizesberg Hauptstraße), zur Herstellung einer Zugangsrampe auf das Wohngrundstück der Eheleute Zillner (**Gestattungsnehmer**) mit der Fl.Nrn. 1058/1, Gemarkung Schaibing durch die Gestattungsnehmer. Die gegenständliche Teilfläche wird vom Gestattungsnehmer als Auflagefläche für die Zugangsrampe im Sinne des beiliegenden Lageplanes sowie des Bildes genutzt.

### § 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

- (1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in den beigefügten Anlagen dargestellte und bildlich dokumentierte Nutzung der vertragsgegenständlichen Teilflächen.
- (2) Jede Änderung der Nutzungsart oder bauliche Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.
- (3) Der Gestattungsnehmer übernimmt für die Gestattungsfläche (Auflagefläche der Zugangsrampe, Wegstrecke zur Straßenkante und Überdeckungsfläche des Entwässerungsgrabens sowie einem Abstand links und rechts der Rampe von 1 m) die volle Verkehrssicherungspflicht und Wegehaftung und wird den Gestattungsgeber bei diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.
- (4) Ebenso übernimmt der Gestattungsnehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der in Abs. 3 beschriebenen Flächen sowie die Pflege der Grünflächen, die Freihaltung des Entwässerungsgrabens unmittelbar unter der Rampe sowie den Winterdienst auf den vertragsgegenständlichen Flächen.
- (5) Der Markt Untergriesbach stellt fest, dass in Folge der aktuellen Beschaffenheit und Ausgestaltung der Rampe sowie deren Auflage am Straßenbankett nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Schneelage im Zuge des Winterdienstes Schäden an der

Rampe entstehen. Eine geeignete Markierung hat der Gestattungsnehmer anzubringen. Für Schäden aus dem Winterdienst, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, stellt der Gestattungsnehmer den Markt Untergriesbach frei.

(6) Bei einer notwendigen Nutzung der Flächen unterhalb der Zugangsrampe z.B. für Erdarbeiten im Zuge von Erschließungsarbeiten kommt der Markt nicht für die Kosten einer vorübergehenden Beseitigung und nachträglichen Wiedererrichtung der Zugangsrampe auf.

### **§ 3 – Laufzeit und Kündigung**

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Fläche zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, Beeinträchtigung des Entwässerungsgrabens, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

### **§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf**

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenen Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

## § 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung der Gestattungsfläche sowie das Bild der vertragsgegenständlichen Zugangsrampe sind Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Untergriesbach, den 14.10.2019



MARKT UNGERGRIESBACH  
Duschl  
1. Bürgermeister

Leizesberg, den 9/11/19

  
ZILLNER

Lageplan zum Gestattungsvertrag Zillner Leizesberg



